



Amtsblatt

Nr. 38/2010

17. Dezember 2010

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 05.12.2008	225
2	2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2009	226
3	Öffentliche Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2009 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	228

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 05.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 Kommunalwahl-ZusammenlegungsG v. 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. I 2009 S. 2723), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 20.10.2006 BGBl. 2006 I S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2353) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lünen im Wege der dringlichen Entscheidung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

Die erstmalige Behältergestellung, die endgültige Abmeldung von Behältern sowie der erste Wechsel der Behälterzahl, der Behältergröße oder der Entleerungszeiträume innerhalb eines Jahres sind gebührenfrei. Jeder weitere Wechsel der Behälterzahl, der Behältergröße oder der Entleerungszeiträume innerhalb eines Jahres ist gebührenpflichtig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 05.12.2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 15. Dezember 2010

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, ber. S. 975) und der §§ 1, 2, 4, 6 und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	158,43 €
120	237,65 €
240	475,30 €
770	1.524,91 €
1.100	2.178,44 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	79,22 €
120	118,82 €
240	237,65 €
770	762,45 €
1.100	1.089,22 €

Die Jahresgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	87,46 €
120	131,20 €
240	262,39 €

§ 2

§ 7 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:

Bei der Bestellung des Abholservice (§ 14 und 15 der Abfallentsorgungssatzung) sowie des EilService (§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung) ist die Servicegebühr bei der für die Bestellung und Terminvereinbarung zuständigen Stelle der Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH (WBL) vor Inanspruchnahme des jeweiligen Services zu entrichten.

§ 3

§ 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen wird um Abs. 3 ergänzt:

Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 3 Abs. 4 entsteht mit der Entgegennahme des Antrags auf gebührenpflichtigen Tausch.

§ 4

§ 3 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen wird um Abs. 4 ergänzt:

Die Gebühr für jeden Wechsel der Behälterzahl, der Behältergröße oder der Entleerungszeiträume außer dem ersten Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres beträgt 20,00 €.

§ 5

§ 7 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen wird um Abs. 4 ergänzt:

Die zusätzliche Gebühr gem. § 3 Abs. 4 wird mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2009** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 15. Dezember 2010

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

**Öffentliche Bekanntgabe
des Jahresabschlusses 2009 des Stadtbetriebes
Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen**

Beschluss des Rates der Stadt Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat am 28.10.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Lünen stellt gemäß § 26 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung NW den vorgelegten Lagebericht der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2009 und den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2009 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen fest.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den festgestellten Jahresüberschuss 2009 in Höhe von

409.264,52 €

auf neue Rechnung vorzutragen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.07.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL), Lünen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrich-

tigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Stadtbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.12.2010

GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss 2009 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2009 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen steht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Betriebsleiter, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, 4. OG, Raum 405 an Werktagen von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr (freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Lünen, den 14.12.2010

A handwritten signature in cursive script, reading "Hans-Wilhelm Lück".

Stodollick

Bürgermeister